

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Reichardt, Johannes Huber, Nicole Höchst und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/22161 –**

### Zahlen zu den häuslichen Isolationen von Kindern

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit der Corona-Ausbreitung in Deutschland wird vermehrt in den Medien von häuslicher Isolation bzw. Quarantäne von Kindern berichtet (beispielsweise <https://www.tagesspiegel.de/politik/anordnung-vom-gesundheitsamt-kinder-sollen-bei-coronavirus-verdacht-von-der-familie-isoliert-werden/26072604.html>). Als gesetzliche Grundlage wird das Infektionsschutzgesetz angewandt ([https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/strafrecht-oeffentl-recht/moegliche-behoerdenmassnahmen-zur-eindaemmung-des-coronavirus\\_204\\_510706.html](https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/strafrecht-oeffentl-recht/moegliche-behoerdenmassnahmen-zur-eindaemmung-des-coronavirus_204_510706.html) und <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-zur-quarantane-187498.html>).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und damit für die unmittelbare Bekämpfung von Infektionskrankheiten sind in Deutschland hauptsächlich die Länder zuständig, da sie gem. Artikel 83 Grundgesetz Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit ausführen. Die in den Ländern erlassenen Maßnahmen beruhen auf § 32 IfSG. Die Landesregierungen werden insofern ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Alle Maßnahmen sowohl des Bundes als auch der Länder werden unter Berücksichtigung des aktuellen nationalen und internationalen Infektionsgeschehens sowie der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse getroffen. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen wird dabei unter Heranziehung aller relevanten Aspekte kontinuierlich geprüft. Um eine wirksame Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen, tauschen sich zudem die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder und die Bundeskanzlerin regelmäßig im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz aus. Die dort gefassten Beschlüsse bilden die Grundla-

ge für die in den Verordnungen der Länder gemäß § 32 IfSG umzusetzenden Regelungsinhalte.

In den Ländern ist es Aufgabe der örtlichen Gesundheitsämter, Maßnahmen der Isolation bzw. Quarantäne anzuordnen und für deren Einhaltung zu sorgen. Soweit Kinder von Isolation oder Quarantäne betroffen sind, sind dabei Aspekte des Gesundheits- und Jugendschutzes gegeneinander abzuwägen und vor Ort ggf. mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

1. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahlen der häuslichen Isolation bzw. Quarantäne von Kindern aufgrund des Infektionsverdachts mit dem SARS-CoV-2-Virus seit März 2020 auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (bitte nach Bundesländern und Monaten aufschlüsseln)?

Dem Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 8. September 2020 ist zu entnehmen, dass von den an das RKI übermittelten Fällen, in denen Angaben zum Alter und zum Geschlecht vorliegen, 9.187 Kinder unter 10 Jahre (3,6 %) positiv auf COVID-19 getestet wurden ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Sept\\_2020/2020-09-08-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Sept_2020/2020-09-08-de.pdf?__blob=publicationFile)). Da der Vollzug des IfSG Ländersache ist, liegen der Bundesregierung keine Informationen dazu vor, in wie vielen dieser Fälle eine häusliche Isolation bzw. Quarantäne angeordnet wurde.

2. Werden Kinder nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund des PCR-Tests isoliert?

Personen, bei denen ein positives PCR-Testergebnis vorliegt, werden isoliert. Die Ausgestaltung der Isolation richtet sich jedoch neben dem Alter der betroffenen Person auch nach den örtlichen und familiären Gegebenheiten. Eine von ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten getrennte Isolation von Kindern ist dabei unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls nicht Ziel führend.

Das RKI hat für die Fachöffentlichkeit Orientierungshilfen bereitgestellt, denen Entlassungskriterien aus der COVID-19-Isolierung entnommen werden können: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Entlassmanagement-Infografik.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement-Infografik.pdf?__blob=publicationFile). Wichtigste behördliche Ansprechpersonen rund um die Isolation sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen örtlichen Gesundheitsämter. Darüber hinaus hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eine Handreichung mit Informationen für Eltern veröffentlicht, wie diese ihr Kind in häuslicher Quarantäne unterstützen können: [https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Broschueren\\_Flyer/COVID\\_19\\_Tipps\\_fuer\\_Eltern.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Broschueren_Flyer/COVID_19_Tipps_fuer_Eltern.pdf?__blob=publicationFile)

3. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Familien ihre Kinder entzogen, weil sie die häusliche Isolation nicht eingehalten haben, und wenn ja, in wie vielen Fällen?

Wenn ja, in welchen Einrichtungen werden die Kinder nach Kenntnis der Bundesregierung betreut, wenn sie aus ihren Familien genommen werden?

Da der Vollzug des IfSG Ländersache ist, hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.